Postal Agreement between Denmark and Lubeck, confirmed at Rendsborg, 26 May 1697

CHRISTIANSEN, *Danmark-Norges Traktater*, vol. X, p. 408, takes from the Danish archives the German text of this Agreement, confirmed by the King, for the continued maintenance of the postal service between Denmark and Lubeck. The principal content of the Agreement is the definition of the functions of the postmaster (*Bothenmeister*) appointed by Lubeck. The Agreement is expressed to be without prejudice to the privileges of Lubeck as an Imperial City.

GERMAN TEXT

Wir Christian V etc. thun kundt hiemit: Als wir gnädigst für guth befunden und bewilliget, dass sich unser post-ambt in unserer residentz zu Copenhagen mit der stadt Lübeck wegen annehm- ausgeb- und forthsendung der von unseren reichen und landen nach Lübeck kommenden und von dannen abgehenden briefen gewisser massen vergleichen möge, und dan desfals nachfolgender recess zwischen unseren verordneten commissarien und dem Lübeckischen deputirten D. Geercken biss auf unserer allergnädigste genehmhaltung verabredet worden:

1. Ihre Kön. Mat. geben dem magistrat der stadt Lübeck unter Dero königlichen handt und sigill eine acte, dass was alhier wegen des post-wesens vorgekommen und verhandelt worden der stadt Lübeck reichs-immedietät und davon dependirenden juribus und regalien in keine wege nachtheylig seyn noch dahin jemahlen gezogen oder gedeutet werden solle.

2. En consequense dessen bleibet dem magistrat der stadt Lübeck frey den boten-meister in der stadt, wie bisshierzu gebräuchlich gewesen, also auch künfftig zu bestellen, weil aber Ihr. Kön. Mat. gnädigst für guth gefunden, dass Dero post-ambt gleich wie bisshero also auch künfftig nach Lübeck einen postillon reiten lassen, und solchergestalt die nach Dero reichen und landen gehende und von dannen wieder zurück kommende briefe von sothanem bothen-meister angenommen, ausgegeben und forthgesandt werden, so soll dem königlichen post-ambt in Copenhagen, wan eine verenderung oder bestellung eines neuen bothen-meisters vorgegangen, davon zeitige nachricht zur ertheilung der instruction, wovon hierunter erwehnung geschiehet, gegeben werden.

3. Immassen senatus Lubecensis zu bezeugung, wie derselbe nichtes mehr suche, als dass alle brieffe zu beforderung des commercii richtig gehen mögen, auch dass dessen intention nimmer gewesen dasjenige, so dem königlichen post-ambt competiret und zukombt, schmählern zu lassen, sich erbohten, den jetzigen stadt-bothen-meister, und wan der abgehet, dessen suc-

cessores, bey den pflichten, womit er der stadt verwandt gemessentlich mit anzuweisen, dass er die nach Ihr. Kön. Mat. reichen und landen gehende und von dannen zurückkommende briefe dergestalt spediren und von dem postgelde gegen die abgifft, wie herkommens, eine solche untadelhaffte rechnung abzulegen habe, wie es einem redlichen post- und bothen-meister eigenet und gebühret, und er solches allemahl zu verantworten gedencket. Wobey Ihr. Kön. Mat. zugleich gnädigst versichert, in Dero königreichen und landen solche ordre zu stellen, dass auch die Lübeckische briefe allerorthen richtig gehen und behörig ausgeliefert werden sollen.

4. Wird von dem königlichen post-ambt dem obgedachten Lübeckischen bothen-meister eine gewisse instruction, wie oberwehnet, die sicherheit und addresse der brieffe, item das postgeld und dessen berechnung betreffend, ertheilet, und wessen sich die beeden post-ämbter solchergestalt mit einander verglichen, soll in krafft articuli primi dem magistrat und der stadt in ihren juribus und regalien, in specie aller dem der stadt competirenden post- und bothen-wesen unnachtheylig seyn.

Schlieslich haben Ihr. Kön. Mat. gnädigst resolviret, dass obigem zufolge die aus Dero königreichen und landen zu Lübeck ankommende und wieder davon abgehende briefe von nun an durch den stadt-bothen-meister wieder gesamblet, registriret und respective distribuiret und forthgesandt werden sollen.

Dass wir vorgeschriebenen recess in seinen puncten und articulen wörtlichen inhalts gnädigst genehm gehalten und bestättiget, thun dasselbe auch hiemit dergestalt und also, dass wie wir der gnädigsten zuversicht leben, es werde der magistrat zu Lübeck darob halten, dass was ab seiten der stadt unserem post-ambt darinnen versprochen worden, demselben der gebühr præstiret werde, also auch diesseits der vergleich in allem getreulich nachgelebet und dagegen in keine wege gehandelt, sodan was wegen des post-wesens solchergestalt beliebet worden zufolge der in dem ersten articulo diesseits versprochen und hierdurch ertheilten acte der stadt Lübeck reichs-immedietät und davon dependirenden juribus und regalien in keinerley weise nachtheylich seyn noch dahin jemahlen gezogen oder gedeutet werden solle noch möge.

Uhrkundlich etc.